



Kurzinformation

Global Compact on Migration

1. Resettlement-Programme des Flüchtlingshilfswerkes der Vereinten Nationen (UNHCR)¹

Resettlement (wörtl.: Umsiedlung) ist der Transfer von Flüchtlingen von einem Asyl- in ein Drittland, das sich zu dauerhafter Aufnahme bereit erklärt hat. Das UNHCR ist mandatiert, Resettlements durchzuführen. Resettlement ist die einzige dauerhafte Lösung, die den Transfer eines Flüchtlings von seinem Asyl- in ein Drittland beinhaltet. Von den etwa 17,2 Millionen Menschen, die im Jahre 2016 theoretisch für ein Resettlement in Frage gekommen wären, wurden weniger als ein Prozent tatsächlich umgesiedelt. Nur ein kleiner Teil der VN-Mitgliedstaaten nimmt an Resettlementprogrammen teil. Die höchsten Aufnahmezahlen haben die USA, Kanada, Australien sowie die skandinavischen Länder. Aufnahmeländer verpflichten sich, die betreffenden Menschen de jure und de facto zu schützen und sie in den Genuß von weitestgehend den gleichen zivilen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten wie den eigenen Bürgern zu bringen.

Im Jahre 2017 übermittelte das UNHCR die Daten von 75.1000 Flüchtlingen an potentielle Aufnahmeländer. Die meisten dieser Menschen stammten aus Syrien (37.300), gefolgt von der Demokratischen Republik Kongo (12.900), Myanmar (5.300) und dem Irak (3.000). Etwas mehr als 65.000 Menschen wurden im Jahre 2017 tatsächlich umgesiedelt.

In Deutschland² wurde im Jahr 2011 ein Pilotprogramm des Bundes und der Länder zur Neuan-siedlung von jährlich 300 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten für die Jahre 2012 bis 2014 verabschiedet. Im Dezember 2014 sprach sich die Innenministerkonferenz für eine Weiterführung und Ausweitung des Resettlement-Programms auf jährlich 500 Personen aus. In den Jahren 2016 und 2017 wurden in Deutschland – unter Anrechnung der nationalen Quote –

1 UNHCR, Resettlement, 2018, <http://www.unhcr.org/resettlement.html> (zuletzt abgerufen am 19. April 2018)

2 Alle Informationen dieses Absatzes: Janne Grote, Maria Bitterwolf und Tatjana Baraulina, Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Juli 2016, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanaere-aufnahme.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 19. April 2018).

insgesamt 1.600 (jährlich 800) Personen im Rahmen eines EU-Resettlement-Piloten aufgenommen. Im Resettlement-Verfahren werden in der Regel durch den UNHCR anerkannte international Schutzberechtigte berücksichtigt. In jedem Fall liefert UNHCR die Aufnahmevorschläge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), und das BAMF trifft dann die Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland. Resettlement-Flüchtlinge erhalten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG, die in der Regel zunächst für drei Jahre ausgestellt wird. Es wird jedoch wie bei allen Resettlements von Anfang an von einer dauerhaften Umsiedlung nach Deutschland ausgegangen.

2. Der Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration (GCM)³

Der GCM (Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, zu deutsch: Globaler Vertrag für sichere, geordnete und geregelte Migration) soll die erste globale, zwischen Regierungen unter der Ägide der Vereinten Nationen (VN) ausgehandelte Übereinkunft zur Abdeckung aller Aspekte internationaler Migration werden. Der Entwicklungsprozess des Abkommens begann im April 2017. Auf einer von der VN-Generalversammlung veranstalteten Regierungskonferenz im Dezember 2018 könnte gemäß Arbeitsplan die Verabschiedung erfolgen.

2.1. Hintergrund: New Yorker Erklärung

Am 19. September 2016 debattierten Regierungschefs und Staatsoberhäupter zum ersten Mal in der VN-Generalversammlung über die Themen Migration und Flucht. Die Debatte endete mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten ([New York Declaration for Refugees and Migrants](#)), in der alle 193 VN-Mitgliedsstaaten die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes für den Umgang mit menschlicher Mobilität und eine verstärkte Zusammenarbeit auf globaler Ebene anerkannten. Kernpunkte der Erklärung sind wie folgt:

- Schutz der Sicherheit, Würde und der Menschen- und Grundrechte aller Migranten jederzeit und ohne Rücksicht auf ihren Migrationsstatus (d.h. ihren jeweiligen Rechtsstatus);
- Unterstützung von Staaten, die hohe Anzahlen von Flüchtlingen und Migranten retten, aufnehmen und beherbergen;
- Integration von Migranten – Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Fähigkeiten sowie die von sie aufnehmenden Gemeinschaften – im Kontext von humanitärer und entwicklungspolitischen Rahmenplanung;
- Bekämpfung von Fremdenhass, Rassismus und Diskriminierung gegenüber Migranten;
- Entwicklung nichtbindender Prinzipien und freiwilliger Richtlinien für den Umgang mit Migranten in verletzlicher Situation;
- Stärkung globaler Steuerung von Migration durch bessere Integration der IOM (International Organization for Migration, Internationale Organisation für Migration) in die VN und die Verabschiedung eines Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration.

3 Alle Informationen zum GCM, sofern nicht anders vermerkt: International Organization for Migrations (IOM), Global Compact for Migration, 2018, <https://www.iom.int/global-compact-migration> (zuletzt abgerufen am 19. April 2018).

2.2 Ziele des GCM

Der GCM soll im Einklang mit Ziel 10.7 der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung stehen. Dieses verpflichtet die VN-Mitgliedsstaaten zu internationaler Zusammenarbeit, um sichere, geordnete und geregelte Migration zu ermöglichen. Das Abkommen hat folgende operative Zwecke:

- Berücksichtigung aller Aspekte internationaler Migration, eingeschlossen ihrer humanitären, entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Aspekte;
- Beitrag zu globaler Governance und verbesserter Koordination internationaler Migration;
- Schaffung eines Rahmens für umfassende internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und menschliche Mobilität;
- Festlegung einer Reihe von durchsetzbaren Zielen, den Mitteln ihrer Implementierung und eines Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung derselben.

2.3 Haltung der Bundesregierung⁴

Die Bundesregierung strebt ein politisch, nicht jedoch rechtlich verbindliches Abkommen an.

In den GCM-Verhandlungen haben für die Bundesregierung folgende Punkte Priorität:

1. Berücksichtigung der Ursachen für Migration und Flucht, inklusive Klimawandel, Naturkatastrophen, Konflikte und andere menschengemachte Ursachen und deren Bekämpfung durch humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Konfliktprävention;
2. Berücksichtigung der Gründe für illegale und irreguläre Migration und deren Bekämpfung durch u.a. Information über legale und reguläre Migrationsmöglichkeiten, die tatsächliche Situation im Zielland (z.B. hinsichtlich realistisch erwartbarer Arbeitschancen, Sozialleistungen etc.), aber auch durch verbesserte Bildung in den Herkunftsländern zur Verbesserung dieser Chancen im Falle von Migration;
3. Verbesserung und Stärkung internationaler Zusammenarbeit und globaler Governance in den Bereichen Migration und Flucht;
4. Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und darauf folgend die Bekämpfung von Fremdenhass und Rassismus;
5. Nutzung der Potentiale von Migration für die Entwicklung ihrer Heimatländer;
6. Menschenhandel und Sklaverei und ihre Bekämpfung.

⁴ Auswärtiges Amt, Positionspapier der Bundesregierung anlässlich der Bestandsaufnahmekonferenz des GCM im Dezember 2017.